



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 24.3.2026 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des §§ 24, 25 und 25a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2025, werden die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) abgeändert (Änderung Nr. 01/2026).

§ 2

Die Freigabebedingungen für die Aufschließungszone BW-A6 (KG Hollabrunn) lauten wie folgt:

BW-A6:

- *Einigung der Grundstückeigentümer auf eine Neuordnung der Grundstücke und Vorlage eines entsprechenden Teilungsplanes eines Zivilingenieurs für Vermessungswesen*

§ 3

Die Freigabebedingungen für die Aufschließungszone BK-A1 (KG Hollabrunn) lauten wie folgt:

BK-A1:

- *Einigung der Grundstückeigentümer auf eine Neuordnung der Grundstücke und Vorlage eines entsprechenden Teilungsplanes eines Zivilingenieurs für Vermessungswesen*

§ 4

Die Freigabebedingungen für die Aufschließungszone BK-A2 (KG Hollabrunn) lauten wie folgt:

BK-A2:

- *Die Vorlage eines architektonischen Gesamtkonzeptes, das die gestalterische Einbindung und Fortführung des Bestandsgebäudes „Schützenhaus“ in die Umgebung gewährleistet.*
- *Die Vorlage eines Gutachtens über die erforderlichen Gründungsmaßnahmen als Grundlage allfälliger Auflagen im Bauverfahren*
- *Die Vorlage eines Teilungsplanes eines Zivilingenieurs für Vermessungswesen zur Neuordnung der Grundstücke sowie Einholung der Zustimmung der Gemeinde*

§ 5

Für die in Anhang 1 zur Verordnung aufgelisteten Grundstücke ist die Übergangsbestimmung gem. § 53 Abs. 15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2025, betreffend die zulässige Geschosßflächenzahl nicht anzuwenden, da diese Grundstücke von einer Änderung der Widmungsart und/oder einer neuen Festlegung im Bebauungsplan, die nach dem 22.10.2020 erfolgte, betroffen sind. Die Geschosßflächenzahl wurde für die in Anhang 1 zur Verordnung aufgelisteten Grundstücke geprüft und ist auf ≤ 1 beschränkt.

§ 6

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans, verfasst von der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH unter der Zahl: **26-003-01/FLWP/301-01/2026**, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 7

Die Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Hollabrunn, am 25.3.2026



Der Bürgermeister

KommR. Ing. Alfred Babinsky

kundgemacht am 25.3.2026
abgenommen am 10.4.2026

Anhang 1: Grundstücke, für die die Übergangsbestimmung gem. § 53 Abs. 15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2025, betreffend die zulässige Geschoßflächenzahl nicht anzuwenden ist

Grundstücks-num-mer	Katastralgemeinde	DKM-Stand	Datum Rechtskraft Verordnung
2828	Breitenwaida	Oktober 2021	05.01.2021
2823/1	Breitenwaida	Oktober 2021	03.08.2022
2823/2	Breitenwaida	Oktober 2021	03.08.2022
4732/52	Hollabrunn	Oktober 2021	05.10.2022
860	Hollabrunn	Oktober 2021	05.10.2022
900/60	Hollabrunn	Oktober 2021	05.10.2022
162/11	Hollabrunn	Oktober 2021	21.10.2022
162/19	Hollabrunn	Oktober 2021	21.10.2022
668/1	Raschala	Oktober 2021	05.10.2022